

**Atefeh Shariatmadari - Quartalsblatt der Migration und des
Sozialen im Recht - Zeitschrift für Migrations- und
Sozialrecht - Heft 3 – Jahrgang 2012 - 31.07.2012 - ISSN
2191-8554**

Aufsatz in diesem Heft:

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil VIII – Das Kündigungsrecht des § 9 KSVG

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil VIII – Das Kündigungsrecht des § 9 KSVG

In den vorangegangenen sieben Teilen dieser Aufsatzreihe sind im ersten Teil der erste Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes - der Umfang der Versicherungspflicht - behandelt worden. Hiernach ist in dem zweiten bis fünften Teil der zweite Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes – die Ausnahmen von der Versicherungspflicht – erörtert worden. Und im sechsten Teil wurde der dritte Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes, der die Regelungen über Beginn und Dauer der Versicherungspflicht und die Verlegung des Tätigkeitsortes enthält, dargestellt.

Gegenstand des vorliegenden Aufsatzes ist der vierte Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Bei diesem vierten Abschnitt handelt es sich um den letzten Abschnitt des ersten Kapitels. Er enthält einzig die Regelung über das Kündigungsrecht des § 9 KSVG. Im Folgenden wird dieses Kündigungsrecht des § 9 KSVG erörtert werden.

§ 9 KSVG

§ 9 KSVG vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, lautet:

(1) Wer bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Satz 1 gilt entsprechend für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen, wenn ein Künstler oder Publizist nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und der Angehörige dadurch in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wird.

(2) Wer bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert ist und nach diesem Gesetz pflegeversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Normhistorie

Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstl-

er und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG -) aus dem Jahre 1976

Bereits in dem Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG -) aus dem Jahre 1976 war eine dem § 9 Absatz 1 KSVG der heutigen Fassung entsprechende Regelung in dem § 31 Nr. 3 dieses Entwurfs enthalten. § 31 Nr. 3 dieses Entwurfs aus dem Jahre 1976 enthielt den Entwurf einer Regelung zu einem neuem § 173 e RVO, der lauten sollte:

„§ 173 e

(1) Von der Versicherungspflicht nach § 166a wird auf Antrag befreit, wer aus der Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 als Jahresarbeitsverdienstgrenze festgesetzt waren. Das gilt nicht, wenn Versicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften besteht.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. §

183 Abs. 1 und 2 gilt nicht. Die Befreiung ist auf Antrag zu widerrufen, wenn das Arbeitseinkommen aus der Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren insgesamt die Summe der Beträge unterschritten hat, die für diese Jahre als Jahresarbeitsverdienstgrenze festgesetzt waren. Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach § 166 a versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, indem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Dies gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger nach § 166 a versicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt.¹ [Hervorhebung durch die Verfasserin].

In der Gesetzesbegründung hierzu hieß es:

„Zu Nummer 3

Künstlern und Publizisten soll ein Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht eingeräumt werden, wenn sie drei Jahre lang ein Einkommen erzielen, das über der Jahresarbeitsverdienstgrenze liegt. Im übrigen folgt die Vorschrift den Regelungen der §§ 173 a bis d RVO; jedoch kann die Befreiung wegen der Besonderheit der Einkommenserzielung bei den Künstlern und Publizisten ausnahmsweise unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen widerrufen werden.“²

Diese Regelung wurde nicht Gesetz.

Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG -) aus dem Jahre 1979

Auch der Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler

und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG -) aus dem Jahre 1979, der ebenfalls nicht Gesetz wurde, enthielt eine dem gegenwärtig geltenden § 9 Absatz 1 KSVG entsprechende Regelung. Diese Regelung war nunmehr im dritten Kapitel des ersten Teils des Gesetzentwurfs aus dem Jahre 1979 geregelt und lautete:

„DRITTES KAPITEL

Kündigungsrecht

§ 9

Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Dies gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe aus der gesetzlichen Krankenversicherung erwirbt.“³

Aus der Gesetzesbegründung lässt sich folgende Begründung entnehmen:

„Zu § 9

Diese Vorschrift räumt selbständigen Künstlern und Publizisten, die nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig werden, ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ihres Versicherungsvertrages mit einem Krankenversicherungsunternehmen ein, um eine doppelte Belastung zu vermeiden.“⁴

Diese Regelung blieb zwar im weiteren Gesetzgebungsverfahren unverändert (vgl. BT-Drs. 8/4006, S. 9-10 (§ 9)). Aber der Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG -) aus dem

¹ BR-Drs. 410/76 S. 10.

² BR-Drs. 410/76, S. 17.

³ BT-Drs. 8/3172, S. 8 (§ 9).

⁴ BT-Drs. 8/3172, S. 22 (§ 9).

Jahre 1979 wurde, wie bereits gesagt, nicht Gesetz.

Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG -) aus dem Jahre 1981

Erst das Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG -) aus dem Jahre 1981 führte schließlich das Künstlersozialversicherungsgesetz als Gesetz ein. Bereits der Gesetzentwurf zu dieser Regelung enthielt eine Regelung, die dem heute geltenden § 9 Absatz 1 KSVG entsprach. Dies war § 9 des Gesetzentwurfs. Dieser lautete:

„DRITTES KAPITEL

Kündigungsrecht

§ 9

Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Dies gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe aus der gesetzlichen Krankenversicherung erwirbt.“⁵

Zur Begründung hieß es:

„Diese Vorschrift räumt selbständigen Künstlern und Publizisten, die nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig werden, ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ihres Versicherungsvertrages mit einem Krankenversicherungsunternehmen ein, um eine doppelte Belastung zu vermeiden.“⁶

⁵ BT-Drs. 9/26, S. 5 (§ 9).

⁶ BT-Drs. 9/26, S. 19 (§ 9).

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren blieb § 9 unverändert⁷ und wurde mit dem oben bereits wiedergegebenen Wortlaut im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (allerdings wurde das Wort „DRITTES KAPITEL“ hier nicht mehr nur in Großbuchstaben geschrieben).⁸

Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1988

Im Jahre 1988 wurde § 9 KSVG durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes geändert. Der zuvor im Dritten Kapitel des KSVG geregelte § 9 KSVG war nunmehr, wie auch der heute geltende § 9 KSVG, im vierten Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt und lautete in der Fassung des Gesetzentwurfs:

„Vierter Abschnitt

Kündigungsrecht

§ 9

Wer bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Satz 1 gilt entsprechend für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen, wenn ein Künstler oder Publizist nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und der Angehörige dadurch in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wird.“⁹

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

„Die Vorschrift ist sprachlich neu gefaßt.“¹⁰

Der Gesetzentwurf blieb hinsichtlich § 9 KSVG im weiteren Gesetzgebungsverfahren unver-

⁷ Vgl. auch BT-Drs. 9/429, S. 8-9 (§ 9).

⁸ BGBl (1981) I, 705 (§ 9).

⁹ BR-Drs. 367/88, S. 7 (§ 9) identisch mit BT-Drs. 11/2964 S. 6 (§ 9).

¹⁰ BR-Drs. 367/88, S. 38 (Zu § 9) identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 16 (§ 9).

ändert¹¹ und wurde mit dem Gesetzeswortlaut, wie er bereits im Gesetzentwurf enthalten war, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.¹²

Zu erwähnen ist auch folgende Regelung, die als Art. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes verabschiedet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde:

„§ 186 Abs. 3 [SGB V] wird wie folgt gefaßt:

„(3) [...]. Kann nach § 9 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ein Versicherungsvertrag gekündigt werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem auf die Kündigung folgenden Monat, spätestens zwei Monate nach der Feststellung der Versicherungspflicht.““

Zur Begründung dieser Regelung hieß es:

„[...] Durch den neu eingefügten Satz 3 der Vorschrift wird verhindert, daß Versicherungspflichtige, die nach Eintritt der Versicherungspflicht ihren Vertrag mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kündigen, infolge der bereits bestehenden Versicherungspflicht zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung herangezogen werden, bevor die Kündigung wirksam wird. Damit wird eine unzumutbare Doppelbelastung vermieden.“¹³

Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG) aus dem Jahre 1994

Die gegenwärtig letzte Änderung erfuhr § 9 KSVG durch das Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG) im Jahre 1994. Im Gesetzentwurf war folgende Änderung des § 9 KSVG enthalten:

„a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

¹¹ BT-Drs. 11/3609 S. 9 (§ 9).

¹² BGBl (1988) I 2606 (§ 9).

¹³ BT-Drs. 11/2964, S. 21 (Art. 2 Nr. 4 § 306 Abs. 6) in der Ausschussfassung aus BT-Drs. 11/3629 S. 8 (Art. 2 Nr. 4 § 186 Abs. 3).

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Wer bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert ist und nach diesem Gesetz pflegeversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“¹⁴

Die Gesetzesbegründung hierzu lautete:

„Die Vorschrift räumt – entsprechend § 23 SGB XI – die Möglichkeit ein, einen privaten Pflegeversicherungsvertrag zu kündigen.“¹⁵

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren blieb diese Änderung unverändert¹⁶ und wurde mit dem oben bereits wiedergegebenen Wortlaut im Bundesgesetzblatt veröffentlicht¹⁷.

§ 9 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG) entspricht der heute geltenden Fassung und lautet in der konsolidierten Fassung:

§ 9

(1) Wer bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Satz 1 gilt entsprechend für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen, wenn ein Künstler oder Publizist nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und der Angehörige dadurch in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wird.

(2) Wer bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert ist und nach diesem Gesetz pflege-

¹⁴ BT-Drs. 12/5262, S. 52 (Art. 11 Nr. 4 § 9).

¹⁵ BT-Drs. 12/5262, S. 165 (Art. 11 Nr. 4 § 9).

¹⁶ Vgl. auch BT-Drs. 12/5920 S. 120 (Art. 11 Nr. 4 § 9).

¹⁷ BGBl (1994) I, 1014 (Art. 12 Nr. 4).

versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Allgemeines

Regelungen, denen § 9 Absatz 1 KSVG bei seiner Einführung entsprach

Bereits vor der Einführung des § 9 KSVG fanden sich im Gesetz Regelungen, die – auch, wenn sie andere Fälle des Eintritts der Versicherungspflicht betrafen - dem heutigen § 9 Absatz 1 KSVG weitgehend entsprochen haben. Hierbei handelt es sich um die §§ 173 b Absatz 2, § 173 c Absatz 2 und § 173 d Absatz 3 RVO. § 173 b Absatz 2 RVO lautete zum Beispiel:

„(2) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und wegen Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Dies gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger wegen Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt.“

In der Gesetzesbegründung zu § 173 b Absatz 2 RVO hieß es:

„[...] Absatz 2 wird angefügt, um Personen, die wegen der Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig werden, sowie deren mitversichert werdenden Angehörigen eine nicht erforderliche Doppelversicherung zu ersparen. Die Vorschrift gibt den Betroffenen ein Recht zur kurzfristigen Kündigung des privaten Versicherungsvertrages.“

Streichung der Regelungen, denen § 9 Absatz 1 KSVG bei seiner Einführung entsprach, und Einführung des § 5 Absatz 9 SGB V a. F.

Die Regelungen der §§ 173 b Absatz 2, 173 c Absatz 2 und 173 d Absatz 3 RVO wurden durch Art. 5 Ziffer 2 des Gesundheits-Reformgesetzes – GRG (BGBl (1988) I, 2477) gestrichen. Mit diesem Gesetz wurde jedoch auch § 5 Absatz 9 SGB V in der Fassung des Gesundheits-Reformgesetzes – GRG vom 20.12.1988 (BGBl (1988) I, 2477) eingeführt, der regelte:

„(9) Wer versicherungspflichtig wird und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen. Dies gilt auch, wenn eine Versicherung nach § 10 eintritt.“

Die Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 9 SGB V a. F. lautete: „Die Absätze [...] bis 9 entsprechen Regelungen des geltenden Rechts. [...]“¹⁸

Der Gesetzgeber wich bei der Regelung des § 5 Absatz 9 SGB V a. F. vom Wortlaut der §§ 173 b Absatz 2, 173 c Absatz 2 und § 173 d Absatz 3 RVO ab. Auch die Regelung des § 9 Absatz 1 KSVG wich vom Wortlaut des § 5 Absatz 9 SGB V a. F. ab. Folgende Änderungen und deren Auswirkungen sind hierbei feststellbar:

Abweichungen des § 5 Absatz 9 SGB V a. F. vom § 9 Absatz 1 KSVG

1. Die Reihenfolge der Worte „bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist“ und „nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig wird“ bzw. „versicherungspflichtig wird“ hat sich verändert. Diese Abweichung entfaltet nach Auffassung der Verfasserin keine Wirkung. Zwar könnte man aus der Abweichung der Reihenfolge auch schließen, dass es dem objektiven Willen des Gesetzgebers entspricht, hierdurch zu regeln, dass auch Fälle erfasst sind, in denen der private Krankenversicherungsvertrag erst nach Eintritt der Versicherungspflicht abgeschlossen wird. Hier-

¹⁸ BT-Drs. 11/2237, S. 159.

gegen spricht indes, dass sowohl in § 9 Absatz 1 KSVG als auch in § 5 Absatz 9 SGB V a. F. die Worte „versichert ist“ verwendet werden. Hiergegen spricht auch, dass es in der Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 9 SGB V a. F. hieß, dass auch Absatz 9 Regelungen des geltenden Rechts entspricht (§ 5 SGB V i. d. F. des Gesetz-E zum GRG, BT-Drs. 11/2237, S. 159). Damit war zwar nicht § 9 KSVG gemeint. Aber es waren die dem § 9 Absatz 1 KSVG weitgehend entsprechenden Regelungen u. a. der §§ 173 b Absatz 2, 173 c Absatz 2 und § 173 d Absatz 3 RVO gemeint.

2. Während es in § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG heißt „nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig wird“, hieß es in § 5 Absatz 9 SGB V „versicherungspflichtig wird“. Diese Abweichung entfaltet nach Auffassung der Verfasserin keine Wirkung. Das Wort nach diesem Gesetz musste entfallen, um auch solche Fälle zu erfassen, bei denen die krankenversicherungspflicht sich aus einem außerhalb des SGB V geregelten Gesetz ergibt. Das Wort „krankenversicherungspflichtig“ war, nachdem die Regelung im SGB V erfolgte, überflüssig, da aus systematischen Gründen bei dieser Regelung im SGB V nur eine Krankenversicherungspflicht gemeint sein konnte.

3. Statt „zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist“ in § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG heißt es in § 5 Absatz 9 SGB V a. F. „mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen“. Hierbei handelt es sich nach Auffassung der Verfasserin um eine wesentliche Abweichung.

4. § 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG und § 5 Absatz 9 Satz 2 SGB V a. F. weichen zwar im Wortlaut wesentlich von einander ab. Da es in der Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 9 SGB V a. F. hieß, dass auch Absatz 9 Regelungen des geltenden Rechts entspricht (§ 5 SGB V i. d. F. des Gesetz-E zum GRG, BT-Drs. 11/2237, S. 159) und damit auch die dem § 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG entsprechenden Regelungen des § 173 b Absatz 2 Satz 2, 173 c Absatz 2 Satz 2 und 173 d Absatz 3 Satz 2 RVO gemeint waren, entspricht es nach Auffassung der Verfasserin

nicht dem objektiven Willen des Gesetzgebers, mit dieser Abweichung eine andere Wirkung der Regelung zu bewirken.

Abweichungen des § 5 Absatz 9 SGB V a. F. vom § 9 Absatz 2 KSVG

1. § 9 Absatz 2 KSVG erfasst nur den Fall der Pflegeversicherung und § 5 Absatz 9 SGB V erfasst nur den Fall der Krankenversicherung. Aus dem Vergleich dieser Regelungen kann nur hinsichtlich einzelner gesetzlicher Voraussetzungen etwas gewonnen werden, denn der Regelungsgegenstand selbst (privater Pflegeversicherungsvertrag) unterscheidet sich.

2. Die Reihenfolge der Worte „bei einem privaten [...V]ersicherungsunternehmen [...] versichert ist“ und „nach diesem Gesetz pflegeversicherungspflichtig wird“ bzw. „versicherungspflichtig wird“ hat sich verändert. Diese Abweichung entfaltet nach Auffassung der Verfasserin keine Wirkung. Zwar könnte man aus der Abweichung der Reihenfolge auch schließen, dass es dem objektiven Willen des Gesetzgebers entspricht, hierdurch zu regeln, dass auch Fälle erfasst sind, in denen der private Versicherungsvertrag erst nach Eintritt der Versicherungspflicht abgeschlossen wird. Hiergegen spricht indes, dass sowohl in § 9 Absatz 2 KSVG als auch in § 5 Absatz 9 SGB V a. F. die Worte „versichert ist“ verwendet werden. Hiergegen spricht auch, dass es in der Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 9 SGB V a. F. hieß, dass auch Absatz 9 Regelungen des geltenden Rechts entspricht (§ 5 SGB V i. d. F. des Gesetz-E zum GRG, BT-Drs. 11/2237, S. 159). Damit war zwar nicht § 9 KSVG gemeint. Aber es waren die dem § 9 Absatz 1 KSVG weitgehend entsprechenden Regelungen u. a. der §§ 173 b Absatz 2, 173 c Absatz 2 und § 173 d Absatz 3 RVO gemeint.

3. Die Worte „kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen“, werden in der Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG und des § 5 Absatz 9 Satz 1 SGB V a. F. identisch verwendet. Der Gesetzgeber hat bei der Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG im Jahre 1994 die Regelungstechnik des § 5 Absatz 9 Satz 1 SGB

V a. F., der bereits im Jahre 1988 eingeführt wurde, übernommen. Hieraus lässt sich nach Auffassung der Verfasserin schließen, dass für den Zeitpunkt der Wirkung der Kündigung des § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG gilt, was auch für den Zeitpunkt der Wirkung der Kündigung des § 5 Absatz 9 Satz 1 SGB V a. F. galt.

4. § 9 Absatz 2 Satz 2 KSVG und § 5 Absatz 9 Satz 2 SGB V a. F. weichen zwar im Wortlaut wesentlich von einander ab. Da es in der Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 9 SGB V a. F. hieß, dass auch Absatz 9 Regelungen des geltenden Rechts entspricht (§ 5 SGB V i. d. F. des Gesetz-E zum GRG, BT-Drs. 11/2237, S. 159) und damit auch die dem § 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG entsprechenden Regelungen des § 173 b Absatz 2 Satz 2, 173 c Absatz 2 Satz 2 und 173 d Absatz 3 Satz 2 RVO gemeint waren und § 9 Absatz 2 Satz 2 KSVG den § 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG für entsprechend geltend erklärt, entspricht es nach Auffassung der Verfasserin nicht dem objektiven Willen des Gesetzgebers, mit dieser Abweichung eine andere Wirkung der Regelung zu bewirken.

Aufnahme der Regelung des § 5 Absatz 9 SGB V a. F. durch § 178 h Absatz 2 VVG a. F.

Die Regelung des § 5 Absatz 9 SGB V a. F. wurde aufgenommen durch § 178 h Absatz 2 VVG a. F. Der § 178 h Absatz 2 VVG a. F.¹⁹ lautete:

„(2) Wird eine versicherte Person kraft Gesetzes kranken- oder pflegeversicherungspflichtig, so kann der Versicherungsnehmer binnen zwei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht eine Krankheitskosten-, eine Krankentagegeld- oder eine Pflegekrankenversicherung rückwirkend zum Eintritt der Versicherungspflicht kündigen. Macht der Versicherungsnehmer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, steht dem Versicherer die Prämie nur bis zu diesem Zeitpunkt zu. Später kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Der Versicherungspflicht steht gleich der gesetzliche An-

spruch auf Familienversicherung oder der nicht nur vorübergehende Anspruch auf Heilfürsorge aus einem beamtenrechtlichen oder ähnlichen Dienstverhältnis.“

In der Gesetzesbegründung zu dieser Regelung hieß es:

„[...]. Absatz 2 nimmt die Regelung aus § 5 Absatz 9 SGB V und vergleichbaren Bestimmungen zum Wechsel zwischen der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung auf. Die Regelung entspricht den §§ 13 Absatz 3 MB/KK 76 und MB/KT 78. [...]“²⁰

§ 5 Absatz 9 SGB V a. F. wurde damals nicht aufgehoben, sondern bestand neben § 178 h Absatz 2 VVG a. F. fort.

Aufhebung des § 5 Absatz 9 SGB V a. F. und Einführung des § 205 Absatz 2 VVG

Durch das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23.11.2007 erst wurde § 5 Absatz 9 SGB V a. F. aufgehoben.²¹ Zur Begründung hieß es: „[...]; bei Nummer 1 handelt es sich um eine Folgeregelung zur Übernahme des Inhalts des Absatzes 9 in den § 205 Abs. 2 VVG (Artikel 1 des Gesetzentwurfes); [...]“²²

§ 205 Absatz 2 VVG lautet²³:

(2) Wird eine versicherte Person kraft Gesetzes kranken- oder pflegeversicherungspflichtig, kann der Versicherungsnehmer binnen drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht eine Krankheitskosten-, eine Krankentagegeld- oder eine Pflegekrankenversicherung sowie eine für diese Versicherungen bestehende Anwartschaftsversicherung rückwirkend zum Eintritt der Versicherungspflicht kündigen. Die Kündigung ist unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Eintritt der Versicherungspflicht nicht innerhalb von zwei Monaten nachweist, nachdem der Versicherer ihn hierzu in Textform aufgefordert hat, es sei

²⁰ BT-Drs. 12/6959 S. 106.

²¹ Vgl. BGBl (2007) I 2631 (Art. 9 Abs. 21).

²² BT-Drs. 16/3945, S. 123.

²³ BGBl (2007) I 2631 (Art. 9 Abs. 21).

¹⁹ Vgl. BGBl. (1994) I, 1630.

denn, der Versicherungsnehmer hat die Versäumung dieser Frist nicht zu vertreten. Macht der Versicherungsnehmer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, steht dem Versicherer die Prämie nur bis zu diesem Zeitpunkt zu. Später kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Der Versicherungspflicht steht der gesetzliche Anspruch auf Familienversicherung oder der nicht nur vorübergehende Anspruch auf Heilfürsorge aus einem beamtenrechtlichen oder ähnlichen Dienstverhältnis gleich.

In der Gesetzesbegründung zu § 205 Absatz 2 VVG hieß es:

„Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen den bisherigen § 178h Abs. 2 VVG. Die Frist für die rückwirkende Kündigung nach Satz 1 Halbsatz 1 wird von bisher zwei Monaten auf drei Monate verlängert. Diese Verlängerung ist im Hinblick darauf sachgerecht, dass beim Fristbeginn nicht auf die Kenntnis des Versicherungsnehmers vom Eintritt der Versicherungspflicht abgestellt wird. Ferner erweitert Satz 1 Halbsatz 1 den Anwendungsbereich der Vorschrift auf Anwartschaftsversicherungen, die für eine Krankheitskosten-, Krankentagegeld- oder Pflegekrankenversicherung abgeschlossen worden sind. Satz 1 Halbsatz 2 führt eine Nachweispflicht für den Eintritt der Versicherungspflicht ein, deren schuldhafte Verletzung die Unwirksamkeit der Kündigung des Versicherungsnehmers zur Folge hat; damit soll eine größere Rechtssicherheit über die Wirksamkeit der Kündigung herbeigeführt werden. Satz 3 wird trotz der allgemeinen Regelung des § 39 Abs. 1 VVG-E zur Klarstellung beibehalten.“

Da § 205 Absatz 2 VVG ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 205 Absatz 2 VVG und zur Aufhebung des § 5 Absatz 9 SGB V a. F. § 178 h Absatz 2 VVG a. F. im Wesentlichen entspricht und den Inhalt des § 5 Absatz 9 SGB V a. F. aufgenommen hat und § 5 Absatz 9 SGB V a. F. diejenigen Regelungen ersetzt hat, denen § 9 Absatz 1 KSVG bei seiner Einführung entsprach, werden im Folgenden die

Abweichungen der Regelung des § 205 Absatz 2 VVG vom § 9 KSVG dargestellt.

Abweichung des § 205 Absatz 2 VVG vom § 9 Absatz 1 KSVG

1. § 205 Absatz 2 erfasste auch die Fälle der privat versicherten Personen, die kraft Gesetzes krankenversicherungspflichtig werden. Dem objektiven Willen des Gesetzgebers entspricht es, dass § 205 Absatz 2 VVG die Regelung aus § 5 Absatz 9 SGB V a. F. aufnimmt. Eine diesem entsprechende Regelung ist § 9 Absatz 1 KSVG. Ebenso wie § 5 Absatz 9 SGB V a. F. wurde nach Auffassung der Verfasserin auch § 9 Absatz 1 KSVG von § 178 h Absatz 2 VVG a. F. ergänzt, der im Wesentlichen von § 205 Absatz 2 VVG übernommen worden ist (BT-Drs. 16/3945, S. 114).

2. Die Regelung des § 205 Absatz 2 Satz 1 VVG ist in § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG nicht vorgesehen. Nach Auffassung der Verfasserin kann die Regelung des § 205 Absatz 2 VVG so verstanden werden, dass sie die Vorschrift des § 9 Absatz 1 KSVG nur insoweit ergänzt, als sie mit dieser hinsichtlich ihrer Voraussetzungen übereinstimmt. Hierfür spricht, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG die in § 205 Absatz 2 Satz 1 VVG vorgesehene rückwirkende Kündigungsmöglichkeit nicht vorgesehen ist. Dafür spricht auch, dass § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG im Gegensatz zu § 5 Absatz 9 SGB V a. F., dessen Regelung im Zusammenspiel mit § 13 Absatz 3 MB/KK 76 erst zu der juristischen Auseinandersetzung führte, die den Gesetzgeber bewog, § 178 h Absatz 2 VVG a. F. in das Gesetz einzuführen (zur Entstehungsgeschichte des § 178 h Absatz 2 VVG a. F. vergleiche BGH Urteil v. 03.11.2004 – Az.: IV ZR 214/03 – S. 9 ff), eine Regelung enthält, die der Regelung des § 13 Absatz 3 MB/KK 76 insoweit wohl entspricht und auch Eingang in die Regelung des § 178 h Absatz 2 VVG a. F. gefunden hatte, aber eben nicht in Satz 1 sondern in Satz 3. Dieser § 178 h Absatz 2 VVG a. F. ist im Wesentlichen von § 205 Absatz 2 VVG übernommen worden (BT-Drs. 16/3945, S. 114). Der Gesetzgeber hat in Kenntnis der bereits bestehenden Regelung des § 9 Absatz

1 Satz 1 KSVG keine dem § 178 h Absatz 2 Satz 1 VVG a. F. bzw. § 205 Absatz 2 Satz 1 VVG entsprechende Regelung in § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG eingeführt. Dies hätte er aber ohne Weiteres tun können, hätte er die Kündigungsmöglichkeit des § 205 Absatz 2 Satz 1 VVG auch für den Fall des § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG vorsehen wollen. Dieser Auffassung ist die Verfasserin insbesondere auch, weil der Gesetzgeber in § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG eine Regelung aufgenommen hat, die der Regelung des § 5 Absatz 9 SGB V a. F. insoweit entspricht und von § 205 Absatz 2 VVG nach Auffassung der Verfasserin ebenso ergänzt wird, wie es § 5 Absatz 9 SGB V a. F. von § 178 h Absatz 2 VVG a. F. wurde. Im Zuge der Einführung des § 9 Absatz 2 KSVG wäre es ein Leichtes für den Gesetzgeber gewesen - auch mit Blick auf den bald neu eingeführten § 178 h Absatz 2 VVG a. F., der im Wesentlichen von § 205 Absatz 2 VVG übernommen worden ist (BT-Drs. 16/3945, S. 114) -, auch § 9 Absatz 1 KSVG entsprechend § 9 Absatz 2 KSVG zu fassen. Dies hat er jedoch nicht getan.

3. § 205 Absatz 2 Satz 2 VVG ist in § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG nicht vorgesehen. Die Regelung des § 205 Absatz 2 Satz 2 VVG kann in § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG nicht vorgesehen sein, da es bereits an der Regelung des § 205 Absatz 2 Satz 1 VVG bei § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG fehlt. Auf § 205 Absatz 2 Satz 1 bezieht sich § 205 Absatz 2 Satz 2 VVG jedoch.

4. § 205 Absatz 2 Satz 3 VVG ist in § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG ebenfalls nicht vorgesehen. Im Gegensatz zu § 205 Absatz 2 Satz 1 und 2 VVG, die ebenfalls in § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG nicht vorgesehen sind, ist § 205 Absatz 2 Satz 3 VVG nicht nur nicht vorgesehen, sondern es fehlt auch eine von § 205 Absatz 2 Satz 3 VVG abweichende Regelung, so dass nach Auffassung der Verfasserin § 205 Absatz 2 Satz 3 VVG den § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG ergänzt.

5. Die Kündigungsmöglichkeit des § 205 Absatz 2 Satz 4 VVG ist in § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG vorgesehen. Insofern bestand kein Ergänzungsbedarf.

6. Der Gesetzeswortlaut des § 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG weicht vom Gesetzeswortlaut des §

205 Absatz 2 Satz 5 VVG ab. § 205 Absatz 2 Satz 5 VVG hat § 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG nach Auffassung der Klägerin nicht ergänzt. Denn eine über die in § 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG geregelte Kündigungsmöglichkeit hinausgehende Kündigungsmöglichkeit wurde nach Auffassung der Klägerin über § 205 Absatz 2 Satz 5 VVG auch für Familienversicherte nicht eröffnet. Dieser Auffassung ist die Verfasserin aus denselben Gründe, wie im Falle des Versicherungspflichtigen (vgl. Ausführungen zum Verhältnis des § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG und des § 205 Absatz 2 Satz 1 VVG). Die zweite Alternative des § 205 Absatz 2 Satz 5 VVG kommt im Falle des § 9 Absatz 1 KSVG gar nicht in Betracht, so dass weitere Ausführungen hierzu entbehrlich sind.

Abweichung des § 205 Absatz 2 VVG vom § 9 Absatz 2 KSVG

1. § 205 Absatz 2 VVG gilt auch für den Fall, dass eine privat versicherte Person kraft Gesetzes pflegeversicherungspflichtig wird. Dem objektiven Willen des Gesetzgebers entspricht es, dass § 205 Absatz 2 VVG den Inhalt der Regelung aus § 5 Absatz 9 SGB V a. F. aufnimmt. Eine diesem entsprechende Regelung ist auch § 9 Absatz 2 KSVG. Ebenso wie § 5 Absatz 9 SGB V a. F. wurde nach Auffassung der Verfasserin auch § 9 Absatz 2 KSVG von § 178 h Absatz 2 VVG a. F. ergänzt, der im Wesentlichen von § 205 Absatz 2 VVG übernommen worden ist (BT-Drs. 16/3945, S. 114).

2. § 205 Absatz 2 Satz 1 VVG sieht die Kündigungsmöglichkeit des § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG nur vor binnen drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht. Nach Auffassung des BSG in seinem Urteil vom 29.11.2006 – Az.: B 12 P 1/05 R – ergänzt § 178 h Absatz 2 VVG a. F. den § 27 Satz 1 SGB XI. Die Regelung des § 27 Satz 1 SGB XI wiederum entspricht im Wesentlichen dem § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG. Nach Auffassung der Verfasserin ist die Rechtsprechung des BSG zum Verhältnis des § 27 Satz 1 SGB XI und des § 178 h Absatz 2 VVG a. F. auf das Verhältnis des § 9 Absatz 2 KSVG und des § 205 Absatz 2 VVG übertragbar. Das heißt, dass nach Auffassung der Verfasserin § 205 Absatz 2 VVG den § 9 Absatz 2 KSVG

ergänzt. Das Verhältnis des § 27 Satz SGB XI zu dem § 178 h Absatz 2 VVG a. F. im Übrigen war, jedoch ungeklärt. Auch das Verhältnis des § 9 Absatz 2 KSVG und des § 205 Absatz 2 VVG im Übrigen sind nach Auffassung der Verfasserin ungeklärt.

3. Die Worte „sowie eine für diese Versicherungen bestehende Anwartschaftsversicherung“ in § 205 Absatz 2 Satz 1 VVG geht über den Wortlaut des § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG hinaus, der nur von dem „Versicherungsvertrag“ spricht. Die Kündigungsmöglichkeit erstreckt sich nach dem § 205 Absatz 2 Satz 1 VVG im Gegensatz zu § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG auch auf eine für diese Versicherungen bestehende Anwartschaftsversicherung. Das Verhältnis des § 205 Absatz 2 VVG zu § 9 Absatz 2 KSVG ist insoweit noch ungeklärt.

4. Das in § 205 Absatz 2 Satz 1 VVG enthaltene Wort „rückwirkend“ ist in § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG nicht enthalten. Nach Auffassung der Verfasserin handelt es sich hierbei lediglich um eine Klarstellung. Obwohl im Wortlaut des § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG nicht vorhanden, kann auch dort eine Kündigung rückwirkend wirken, wenn der Eintritt der Versicherungspflicht in der Vergangenheit wirkt.

5. § 205 Absatz 2 Satz 2 VVG ist in § 9 Absatz 2 Satz 1 VVG nicht enthalten. § 205 Absatz 2 Satz 2 VVG sieht eine Nachweispflicht unter den dort genannten Voraussetzungen vor, die § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG nicht enthält. Das Verhältnis des § 205 Absatz 2 VVG zu § 9 Absatz 2 KSVG ist auch insoweit noch ungeklärt.

6. § 205 Absatz 2 Satz 3 VVG ist in § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG nicht enthalten. Nach Auffassung der Verfasserin ergänzt § 205 Absatz 2 VVG den § 9 Absatz 2 KSVG insoweit.

7. § 205 Absatz 2 Satz 4 VVG ist in § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG nicht vorgesehen. Das Verhältnis des § 205 Absatz 2 Satz 4 VVG zu dem § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG ist insoweit ungeklärt.

8. § 205 Absatz 2 Satz 5 VVG weicht im Gesetzeswortlaut wesentlich ab von § 9

Absatz 2 Satz 2 KSVG. § 205 Absatz 2 Satz 5 Alternative 1 VVG ergänzt den § 9 Absatz 2 Satz 2 KSVG nach Auffassung der Verfasserin nur insoweit, als die Regelungen des § 205 Absatz 2 Satz 1 bis 4 VVG den § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG ergänzen. Die zweite Alternative des § 205 Absatz 2 Satz 5 VVG kommt im Falle des § 9 Absatz 2 KSVG gar nicht Betracht, so dass weitere Ausführungen hierzu entbehrlich sind.

Im Folgenden kann nur dargestellt werden, was sich aus § 9 KSVG ergibt. Nicht dargestellt werden kann, welchen Einfluss die Ergänzung des § 9 KSVG durch § 205 Absatz 2 VVG hat. Denn das Verhältnis des § 9 KSVG zu § 205 Absatz 2 VVG ist noch ungeklärt. Wird im Folgenden also zum Beispiel die Auffassung vertreten, dass das Gesetz keine Kündigungsfrist vorsieht und das Kündigungsrecht auch nicht befristet, so dass auch zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt werden kann, z. B. weil der Kündigungsberechtigte erst die gesetzliche Krankenversicherung wirksam werden lassen will und dann erst den privaten Krankenversicherungsvertrag kündigen möchte.²⁴ So wird nur dargestellt, was sich aus § 9 KSVG nach Auffassung der Verfasserin ergibt. Nicht eingegangen wird jedoch darauf, wie sich § 205 Absatz 2 VVG hierauf auswirkt. Dies gilt auch, wenn zum Beispiel § 205 Absatz 2 VVG Nachweispflichten vorsieht, die in § 9 KSVG nicht vorgesehen sind. Denn das Verhältnis des § 9 KSVG zu § 205 Absatz 2 VVG ist noch ungeklärt. Dies bittet die Verfasserin bei der weiteren Lektüre zu beachten.

Die Voraussetzungen des § 9 KSVG im Einzelnen

§ 9 Absatz 1 KSVG

§ 9 Absatz 1 KSVG regelt:

(1) Wer bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nach-

²⁴ Zweng, KSVG (1983), § 9, S. 48; Zieheil, KSVG (1989), S. 84.

weist. Satz 1 gilt entsprechend für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen, wenn ein Künstler oder Publizist nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und der Angehörige dadurch in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wird.

Allgemeines

Die Regelung des § 9 Absatz 1 KSVG räumt nach der Gesetzesbegründung „selbständigen Künstlern und Publizisten, die nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig werden, ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ihres Versicherungsvertrages mit einem Krankenversicherungsunternehmen ein, um eine doppelte Belastung zu vermeiden.“²⁵ Diese Vorschrift wurde im Jahre 1988 lediglich sprachlich neu gefasst.²⁶

§ 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG kann, wer bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig wird, den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist.

Die Regelung des § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG blieb im Wesentlichen seit dem ersten Entwurf einer entsprechenden Regelung in § 179 e RVO (und hier Absatz 3 Satz 1) des KSVG-Gesetzesentwurfs aus dem Jahre 1976 unverändert.

Lediglich die Worte „nach § 166 a versicherungspflichtig“ wurden schon in § 9 KSVG-Entwurf aus dem Jahre 1979 und später auch in der im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Fassung des KSVG im Jahre 1981 geändert in „nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig“, ohne dass dies eine inhaltliche Änderung dieser Regelung bedeutet hätte. Außerdem führte die sprachliche Neufassung des § 9 KSVG durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im

²⁵ BT-Drs. 9/26, S. 19 (§ 9).

²⁶ BR-Drs. 367/88, S. 38 (Zu § 9) identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 16 (§ 9).

Jahre 1988 dazu, dass es statt „bei einem Krankenversicherungsunternehmen“ nunmehr „bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen“ heißt.

Dass es in dem KSVG-Entwurf aus dem Jahre 1976 in dem dort vorgesehenen § 179 e RVO in Absatz 3 Satz 1 heißt „**indem** er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist“ und nicht, wie später in § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG-Entwurf aus dem Jahre 1979 und auch gegenwärtig heißt „**in dem** er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist“, ist nach Auffassung der Verfasserin ein redaktionelles Versehen und kann daher unberücksichtigt bleiben.

Kündigungsberechtigung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG

Wer bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist

Zunächst muss die betreffende Person, bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sein. Es muss sich um ein privates Krankenversicherungsunternehmen handeln. Versichert sein muss die betreffende Person gegen den Krankheitsfall.²⁷

Nach der in der Kommentierung zu § 9 KSVG bei Finke/Brachmann/Nordhausen vertretenen Auffassung, muss der Krankenversicherungsvertrag vor Beginn der Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG abgeschlossen sein.²⁸ Wird der Vertrag erst nach Beginn der Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG abgeschlossen, sollen nach der dort vertretenen Auffassung ausschließlich die vereinbarten Kündigungsfristen gelten.²⁹ Zweng vertritt hierüber hinaus noch die Auffassung, dass es

²⁷ Vgl. auch: Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Auflage (2009), § 9 Rn. 1.

²⁸ Vgl. Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Auflage (2009), § 9 Rn. 5; dieser Auffassung wohl auch Ströer/Karuga, Sozialversicherung der Künstler und Publizisten (1992), S. 13; dieser Auffassung auch schon Zweng in: Zweng: KSVG (1983), § 9, S. 48.

²⁹ Vgl. Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Auflage (2009), § 9 Rn. 5.

auf den Beginn des Versicherungsschutzes nicht ankomme.³⁰

Und

Kumulativ zu der soeben erörterten Voraussetzung – also zusätzlich zu dieser – muss die betreffende Person nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig werden.

Nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig wird

„Nach diesem Gesetz“ bedeutet nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Krankenversicherungspflichtig nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz wird derjenige selbständige Künstler oder Publizist, der die Voraussetzungen der §§ 1, 2 KSVG erfüllt (vgl. zu den Voraussetzungen den Aufsatz der Verfasserin: „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil I“ – ergänzt durch den Aufsatz „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil VII – Änderung des § 2 Satz 2 KSVG“), nicht nach den §§ 3 oder 5 Absatz 1 KSVG (auch) in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei ist (vgl. hierzu die Aufsätze der Verfasserin „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil II – Ausnahmen von der Versicherungspflicht – hier: § 3 KSVG –,“ und „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil IV – Ausnahmen von der Versicherungspflicht – hier: § 5 KSVG –,“ und auch nicht nach den §§ 6 ff KSVG von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag befreit ist (vgl. hierzu den Aufsatz der Verfasserin: „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil V – Ausnahmen von der Versicherungspflicht – hier: §§ 6-7a KSVG –,“).³¹

Ausübung des Kündigungsrechts des § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG

Derjenige selbständige Künstler oder Publizist, der nach § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG kündigungsberechtigt ist, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er

den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist.

Damit steht den selbständigen Künstlern und Publizisten, die zu den nach § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG Kündigungsberechtigten zählen, ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich ihres Krankenversicherungsvertrages mit dem privaten Krankenversicherungsunternehmen zu.

Wer ..., kann den Versicherungsvertrag kündigen

Gekündigt werden kann der bestehende Krankenversicherungsvertrag mit dem privaten Krankenversicherungsunternehmen.³² Das Kündigungsrecht steht dem selbständigen Künstler oder Publizisten zu, der die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG erfüllt.³³ Wie die Verwendung des Wortes „kann“ deutlich macht, kann dieser selbständige Künstler oder Publizist zwar seinen bestehenden privaten Krankenversicherungsvertrag kündigen – ihm steht das Rechts dazu zu -, er muss es aber nicht – also eine Pflicht dies zu tun, besteht nicht-.³⁴

Zum Ende des Monats, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist

Der Versicherungsvertrag kann zum Ende des Monats gekündigt werden, in dem der kündigungsberechtigte Künstler oder Publizist den Eintritt der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nachweist. Kündigt der kündigungsberechtigte Künstler oder Publizist also unter Nachweis des Eintritts der Versicherungspflicht am 10.07.2012, dann kann die Kündigung zum Ende dieses Monats wirksam werden, so dass die gekündigte Krankenversicherung am

³⁰ Zweng: KSVG (1983), § 9, S. 48.

³¹ Zweng: KSVG (1983), § 9, S. 47.

³² Vgl. hierzu auch: Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 9, Rn. 2; Ziebeil, KSVG (1989), S. 84.

³³ Vgl. Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 9, Rn. 2; Ströer/Karuga, Sozialversicherung der Künstler und Publizisten (1992), S. 13; Ziebeil, KSVG (1989), S. 84; Zweng, KSVG (1983), § 9, S. 48.

³⁴ Zweng, KSVG (1983), § 9, S. 48.

31.07.2012 enden kann.³⁵ Das Gesetz sieht keine Kündigungsfrist vor und befristet das Kündigungsrecht auch nicht, so dass auch zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt werden kann, z. B. weil der selbständige Künstler oder Publizist erst die gesetzliche Krankenversicherung wirksam werden lassen will und dann erst den privaten Krankenversicherungsvertrag kündigen möchte;³⁶ auch wenn dies entgegen der Intention des Gesetzgebers zu einer doppelten Belastung führt.³⁷ Denn diese Belastung ist nicht Folge der gesetzlichen Regelung sondern der Handlung bzw. Unterlassung des Kündigungsberechtigten. Es handelt sich um ein außerordentliches Kündigungsrecht, dass unabhängig von den vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen ausgeübt werden kann.³⁸

Die Kündigung kann erst zum Ende des Monats erfolgen, in dem der kündigungsberechtigte Künstler oder Publizist dem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegenüber die Versicherungspflicht nachweist. Der kündigungsberechtigte Künstler oder Publizist ist zum Nachweis des Eintritts der Versicherungspflicht verpflichtet. Nachweisen muss er den Eintritt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.³⁹ Der Nachweis kann durch Vorlage des Feststellungsbescheides der Künstlersozialkasse über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen.⁴⁰ Der

³⁵ Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 9, Rn. 4 u. 8; Ströer/Karuga, Sozialversicherung der Künstler und Publizisten (1992), S. 14; Ziebeil, KSVG (1989), S. 84; Zweng, KSVG (1983), § 9, S. 48.

³⁶ Zweng, KSVG (1983), § 9, S. 48; Ziebeil, KSVG (1989), S. 84.

³⁷ Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 9, Rn. 1.

³⁸ Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 9, Rn. 2.

³⁹ Zweng, KSVG (1983), § 9, S. 48; a. A. wohl Ziebeil, KSVG (1989), S. 84, der den Nachweis auf die Voraussetzungen für die Kündigung erstrecken möchte; so wohl auch Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 9, Rn. 4.

⁴⁰ Zweng, KSVG (1983), § 9, S. 48 (hier jedoch: muss); Ziebeil, KSVG (1989), S. 84; Ströer/Karuga,

Nachweis muss gegenüber dem privaten Krankenversicherungsunternehmen erfolgen, mit dem der Krankenversicherungsvertrag, der gekündigt werden soll, geschlossen worden ist.⁴¹

Die Kündigungsmöglichkeit des § 205 Absatz 2 Satz 1 VVG ist in § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG nach Auffassung der Verfasserin nicht vorgesehen.

§ 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG

Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG gilt Satz 1 entsprechend für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen, wenn ein Künstler oder Publizist nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und der Angehörige dadurch in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wird.

Eine dem heute geltenden § 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG entsprechende Regelung war bereits seit dem ersten Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Jahre 1976 vorgesehen. Allerdings führte die neue sprachliche Fassung des § 9 KSVG durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1988 zu einer wesentlich anderen Formulierung des § 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG.

Die sprachliche Fassung des dem heutigen § 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG entsprechenden § 9 Satz 2 KSVG in der Fassung des KSVG vom 27.07.1981 (BGBl IS. 705) lautete:

„Dies gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe aus der gesetzlichen Krankenversicherung erwirbt.“

Durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 20.12.1988

Sozialversicherung der Künstler und Publizisten (1992), S. 14; Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 9, Rn. 6.

⁴¹ Zweng, KSVG (1983), § 9, S. 48; Ströer/Karuga, Sozialversicherung der Künstler und Publizisten (1992), S. 14; Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 9, Rn. 4.

erhielt diese Regelung folgende sprachliche Fassung:

„Satz 1 gilt entsprechend für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen, wenn ein Künstler oder Publizist nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und der Angehörige dadurch in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wird.“

Diese Neufassung sollte sich nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch auf den Inhalt der Regelung nicht auswirken. Denn der Gesetzgeber wollte die Regelung lediglich sprachlich neu fassen.

Entsprechende Geltung des § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen

Wenn die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG gegeben sind, gilt Satz 1 für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen entsprechend. Entsprechende Geltung des Satz 1 bedeutet, dass Satz 1 sinngemäß gilt. Bei entsprechender – also sinngemäßer – Geltung des § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG im Falle des § 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen kann nach Auffassung der Verfasserin der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag des Familienangehörigen des selbständigen Künstlers oder Publizisten, der bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG erfüllt sind, zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten nach diesem Gesetz und die Versicherung des Familienangehörigen dadurch in der gesetzlichen Krankenversicherung nachweist.

Kündigungsberechtigung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG

Der Familienangehörige, der bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist

Der Familienangehörige des selbständigen Künstlers oder Publizisten muss bei einem

privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sein. Dieser Familienangehörige muss gegen den Krankheitsfall bei dem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sein. Der Versicherungsnehmer des privaten Krankenversicherungsvertrages des Familienangehörigen des selbständigen Künstlers oder Publizisten muss diesen Versicherungsvertrag des Familienangehörigen mit dem privaten Krankenversicherungsunternehmen geschlossen haben.

Der Krankenversicherungsvertrag des Familienangehörigen muss nach Auffassung der Verfasserin vor Beginn der Familienversicherung des Familienangehörigen abgeschlossen sein. Wird der Vertrag erst nach Beginn der Familienversicherung abgeschlossen, gelten auch hier nach Auffassung der Verfasserin ausschließlich die vereinbarten Kündigungsfristen. Auf den Beginn des Versicherungsschutzes kommt es nach Auffassung der Verfasserin nicht an.

Wenn die weiteren Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG erfüllt sind

Außerdem müssen die weiteren Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG erfüllt sein.

Wenn ein Künstler oder Publizist nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird

Zunächst muss ein Künstler oder Publizist nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig geworden sein. Nur in diesem Fall kann ein Kündigungsrecht nach § 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG überhaupt bestehen.

Krankenversicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz wird derjenige selbständige Künstler oder Publizist, der die Voraussetzungen der §§ 1, 2 KSVG erfüllt (vgl. zu den Voraussetzungen den Aufsatz der Verfasserin: „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil I“ – ergänzt durch den Aufsatz „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil VII – Änderung des § 2 Satz 2 KSVG“), nicht nach den §§ 3 oder 5

Absatz 1 KSVG (auch) in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei ist (vgl. hierzu die Aufsätze der Verfasserin „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil II – Ausnahmen von der Versicherungspflicht – hier: § 3 KSVG –,“ und „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil IV – Ausnahmen von der Versicherungspflicht – hier: § 5 KSVG –,“) und auch nicht nach den §§ 6 ff KSVG von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag befreit ist (vgl. hierzu den Aufsatz der Verfasserin: „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil V – Ausnahmen von der Versicherungspflicht – hier: §§ 6-7a KSVG –,“).⁴²

Und

Kumulativ zu den soeben erörterten Voraussetzungen – also zusätzlich zu diesen – muss der Angehörige dadurch, dass der selbständige Künstler oder Publizist nach dem KSVG krankenversicherungspflichtig wird, in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden.

Der Angehörige dadurch in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wird

Der Angehörige muss dadurch, dass der selbständige Künstler oder Publizist nach dem KSVG krankenversicherungspflichtig wird, in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden. Es muss sich um einen Angehörigen des selbständigen Künstlers oder Publizisten handeln.⁴³ Der Angehörige muss in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden. Außerdem ist Kausalität – also ein ursächlicher Zusammenhang – zwischen der Krankenversicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und der Versicherung des Angehörigen in der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich, wie sich aus der Verwendung des Wortes „dadurch“ ergibt. Dies ist der Fall, wenn der Angehörige über die

⁴² Zweng: KSVG (1983), § 9, S. 47.

⁴³ Vgl. auch Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 9, Rn. 2; Ströer/Karuga, Sozialversicherung der Künstler und Publizisten (1992), S. 14.

Familienversicherung mitversichert ist.⁴⁴ Die Familienversicherung, aus der sich auch ergibt, welche Angehörigen über die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert sind, ist in § 10 SGB V geregelt.⁴⁵

Ausübung des Kündigungsrechts des § 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG

Dem Versicherungsnehmer steht das außerordentliche Kündigungsrecht zu. Er kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten nach diesem Gesetz und die Versicherung des Familienangehörigen dadurch in der gesetzlichen Krankenversicherung nachweist.

Der ..., kann ... kündigen

Das Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, der den privaten Krankenversicherungsvertrag mit dem privaten Krankenversicherungsunternehmen abgeschlossen hat.⁴⁶ Wie die Verwendung des Wortes „kann“ deutlich macht, kann dieser zwar von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen – ihm steht das Rechts dazu zu -, er muss es aber nicht – also eine Pflicht dies zu tun, besteht nicht-.⁴⁷

Entsprechende Geltung des Satzes 1 für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen

§ 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG gilt entsprechend für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen. Gekündigt werden kann der bestehende Krankenversicherungsvertrag eines Familienangehörigen mit dem privaten Krankenversicherungsunternehmen.

⁴⁴ Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 9, Rn. 2; Zweng, KSVG (1983), § 9, S. 48.

⁴⁵ Vgl. auch: Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 9, Rn. 3.

⁴⁶ Ziebell, KSVG (1989), S. 84; Zweng, KSVG (1983), § 9, S. 48; Ströer/Karuga, Sozialversicherung der Künstler und Publizisten (1992), S. 14; Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 9, Rn. 2.

⁴⁷ Zweng, KSVG (1983), § 9, S. 48.

Zum Ende des Monats, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten nach diesem Gesetz und die Versicherung des Familienangehörigen dadurch in der gesetzlichen Krankenversicherung nachweist

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag nach Auffassung der Verfasserin zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten nach diesem Gesetz und die Versicherung des Familienangehörigen dadurch in der gesetzlichen Krankenversicherung nachweist.

Kündigt der kündigungsberechtigte Versicherungsnehmer also unter Nachweis des Eintritts der Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten nach diesem Gesetz und der Versicherung des Familienangehörigen dadurch in der gesetzlichen Krankenversicherung am 15.07.2012, dann kann die Kündigung zum Ende dieses Monats wirksam werden, so dass die gekündigte Krankenversicherung am 31.07.2012 enden kann.⁴⁸ Das Gesetz sieht keine Kündigungsfrist vor und befristet das Kündigungsrecht auch nicht, so dass auch zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt werden kann, z. B. weil der Kündigungsberechtigte erst die gesetzliche Krankenversicherung wirksam werden lassen will und dann erst den privaten Krankenversicherungsvertrag kündigen möchte.⁴⁹ Es handelt sich um ein außerordentliches Kündigungsrecht, dass unabhängig von den vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen ausgeübt werden kann.⁵⁰ Die Kündigung kann erst zum Ende des Monats erfolgen, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten nach diesem Gesetz und die Versicherung des Familienangehörigen dadurch in der gesetzlichen Kranken-

versicherung dem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegenüber nachweist. Der kündigungsberechtigte Versicherungsnehmer ist zum Nachweis verpflichtet. Nachweisen muss er den Eintritt der Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten nach diesem Gesetz und die Versicherung des Familienangehörigen dadurch in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Nachweis kann durch Vorlage des Feststellungsbescheides der Künstlersozialkasse über die Versicherungspflicht des selbständigen Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung und zusätzlich die Vorlage der Mitgliedsbescheinigung des Familienangehörigen über die Familienversicherung nach § 10 SGB V erfolgen.⁵¹ Der Nachweis muss gegenüber dem privaten Krankenversicherungsunternehmen erfolgen, mit dem der Krankenversicherungsvertrag, der gekündigt werden soll, geschlossen worden ist.⁵²

Die Kündigungsmöglichkeit des § 205 Absatz 2 Satz 1 VVG ist für den Fall des § 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG nach Auffassung der Verfasserin nicht vorgesehen.

Beginn der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung

Den Beginn der Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten regelt § 186 Absatz 3 KSVG wie folgt:

(3) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht auf Grund der Feststellung der Künstlersozialkasse beginnt. Ist die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch eine unständige Beschäftigung (§ 179 Abs. 2) unterbrochen worden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage nach dem Ende der unständigen Beschäftigung. Kann nach § 9 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ein Versicher-

⁴⁸ Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 9, Rn. 4 u. 8; Ströer/Karuga, Sozialversicherung der Künstler und Publizisten (1992), S. 14; Ziebeil, KSVG (1989), S. 84; Zweng, KSVG (1983), § 9, S. 48.

⁴⁹ Zweng, KSVG (1983), § 9, S. 48; Ziebeil, KSVG (1989), S. 84.

⁵⁰ Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 9, Rn. 2.

⁵¹ Ziebeil, KSVG (1989), S. 84; Zweng, KSVG (1983), § 9, S. 48.

⁵² Zweng, KSVG (1983), § 9, S. 48; Ströer/Karuga, Sozialversicherung der Künstler und Publizisten (1992), S. 14; Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 9, Rn. 4.

ungsvertrag gekündigt werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem auf die Kündigung folgenden Monat, spätestens zwei Monate nach der Feststellung der Versicherungspflicht.

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Kündigung

Nicht die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über die Wirksamkeit einer Kündigung der privaten Versicherung, sondern die ordentlichen Gerichte; hier das Zivilgericht.⁵³

§ 9 Absatz 2 KSVG

(2) Wer bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert ist und nach diesem Gesetz pflegeversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Allgemeines

Die Regelung wurde durch das Pflegeversicherungsgesetz im Jahre 1994 in das KSVG aufgenommen und stellt eine Auswirkung der Versicherung in der sozialen Pflegeversicherung für den nach dem KSVG versicherten Personenkreis dar. Nach der Gesetzesbegründung räumt die Vorschrift „– entsprechend § 23 SGB XI – die Möglichkeit ein, einen privaten Pflegeversicherungsvertrag zu kündigen.“⁵⁴ Klarzustellen ist an dieser Stelle, dass die Gesetzesbegründung richtigerweise auf § 27 SGB XI verweisen müsste. Der Verweis in der Gesetzesbegründung zu § 9 Absatz 2 KSVG geht nach Auffassung der Verfasserin deshalb nunmehr fehl, weil die im Gesetzentwurf noch in § 23 SGB XI enthaltene Regelung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens verschoben wurde, und sich nunmehr in § 27 SGB XI findet. Die Gesetzesbegründung zum § 23 SGB XI des Gesetzentwurfs (später § 27 SGB XI) lautete:

⁵³ Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 9, Rn. 7; Zweng, KSVG (1983), § 9, S. 48.

⁵⁴ BT-Drs. 12/5262, S. 165 (Art. 11 Nr. 4 § 9).

„Da auch für bisher Privatversicherte in der sozialen Pflegeversicherung eine Versicherungspflicht eintreten kann, z. B. bei einem Selbständigen, der seine selbständige Tätigkeit aufgibt und eine abhängige versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt, oder bei einem Kind, das eine Erwerbstätigkeit aufnimmt und aufgrund dieses Sachverhaltes versicherungspflichtig wird, ist es erforderlich, den Betroffenen ein Recht zur kurzfristigen Kündigung des privaten Versicherungsvertrages einzuräumen, um ihnen eine nicht erforderliche Doppelversicherung zu ersparen. Das besondere Kündigungsrecht wird gleichzeitig auch den Familienangehörigen eingeräumt, für die mit Eintritt der Versicherungspflicht des Elternteiles oder Ehegatten gleichzeitig eine Familienversicherung nach § 21 eintritt.“⁵⁵

§ 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG kann wer bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert ist und nach diesem Gesetz pflegeversicherungspflichtig wird, den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen.

Kündigungsberechtigung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG

Wer bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert ist

Zunächst muss der selbständige Künstler oder Publizist bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert sein. Bei dem Versicherungsunternehmen muss es sich um ein privates Versicherungsunternehmen handeln. Versichert sein muss der selbständige Künstler oder Publizist gegen Pflegebedürftigkeit. Nach Auffassung der Verfasserin muss der private Pflegeversicherungsvertrag vor Beginn der Pflegeversicherungspflicht nach dem KSVG abgeschlossen sein.⁵⁶ Wird der Vertrag erst

⁵⁵ BT-Drs. 12/5262, S. 107.

⁵⁶ Vgl. zum Abschluss des privaten Krankenversicherungsvertrages vor Beginn der Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG im

nach Beginn der Pflegeversicherungspflicht nach dem KSVG abgeschlossen, gelten nach Auffassung der Verfasserin ausschließlich die vereinbarten Kündigungsfristen.⁵⁷ Auf den Beginn des Versicherungsschutzes kommt es nach Auffassung der Verfasserin nicht an.⁵⁸

Und

Kumulativ – also zusätzlich zu der soeben dargestellten Voraussetzung – muss der selbständige Künstler oder Publizist die Voraussetzung erfüllen, nach diesem Gesetz pflegeversicherungspflichtig zu werden.

Nach diesem Gesetz pflegeversicherungspflichtig wird

„Nach diesem Gesetz“ bedeutet nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Der selbständige Künstler oder Publizist muss nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz pflegeversicherungspflichtig werden. Pflegeversicherungspflichtig nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz wird derjenige selbständige Künstler oder Publizist, der die Voraussetzungen der §§ 1, 2 KSVG erfüllt (vgl. zu den Voraussetzungen den Aufsatz der Verfasserin: „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil I“ – ergänzt durch den Aufsatz „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil VII – Änderung des § 2 Satz 2 KSVG“) und nicht nach den §§ 3 oder 5 Absatz 2 KSVG (auch) in der sozialen Pflegeversicherung versicherungsfrei ist (vgl. hierzu die Aufsätze der Verfasserin „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil II – Ausnahmen von der Versicherungspflicht – hier: § 3 KSVG –“, und „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil IV – Ausnahmen von der Versicherungspflicht – hier: § 5 KSVG –“).

Fall des Absatz 1: Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Auflage (2009), § 9 Rn. 5; dieser Auffassung wohl auch Ströer/Karuga, Sozialversicherung der Künstler und Publizisten (1992), S. 13; dieser Auffassung auch schon Zweng in: Zweng: KSVG (1983), § 9, S. 48.

⁵⁷ Vgl. Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Auflage (2009), § 9 Rn. 5.

⁵⁸ Vgl. zum privaten Krankenversicherungsvertrag: Zweng: KSVG (1983), § 9, S. 48.

Ausübung des Kündigungsrechts des § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG

Wer die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG erfüllt, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen.

Wer ..., kann den Versicherungsvertrag kündigen

Gekündigt werden kann der bestehende Vertrag gegen Pflegebedürftigkeit mit dem privaten Versicherungsunternehmen. Das Kündigungsrecht steht dem selbständigen Künstler oder Publizisten zu, der die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG erfüllt. Wie die Verwendung des Wortes „kann“ deutlich macht, kann dieser selbständige Künstler oder Publizist zwar seinen bestehenden privaten Pflegeversicherungsvertrag kündigen – ihm steht das Rechts dazu zu -, er muss es aber nicht – also eine Pflicht dies zu tun, besteht nicht-.

Mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen

Der selbständige Künstler oder Publizist kann den privaten Pflegeversicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen. Das Gesetz sieht keine Kündigungsfrist vor und befristet das Kündigungsrecht auch nicht, so dass auch zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt werden kann, z. B. weil der kündigungsberechtigte Künstler oder Publizist erst die soziale Pflegeversicherung wirksam werden lassen will und dann erst den privaten Pflegeversicherungsvertrag kündigen möchte. Es handelt sich um ein außerordentliches Kündigungsrecht, dass unabhängig von den vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen ausgeübt werden kann.⁵⁹

Hingewiesen sei an dieser Stelle, dass das Verhältnis des § 9 KSVG zum § 205 Absatz 2 VVG noch ungeklärt ist; insbesondere ist auch

⁵⁹ Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 9, Rn. 9.

das Verhältnis des § 9 Absatz 2 KSVG zu § 205 Absatz 2 Satz 1 und 2 VVG noch nicht geklärt.

Wann die Versicherungspflicht eintritt, ist nach Auffassung der Klägerin dem Wortlaut des Gesetzes nicht eindeutig zu entnehmen und daher auslegungsbedürftig. Maßgeblich könnte der Eintritt der Versicherungspflicht nach § 8 KSVG oder nach § 20 Absatz 1 SGB XI sein. Der Zeitpunkt, zu dem die Versicherungspflicht eintritt, kann (muss aber nicht) in diesen beiden Fällen voneinander abweichen.

Denn, wann die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz beginnt, ist in § 8 KSVG geregelt. § 8 Absatz 1 KSVG lautet:

(1) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Ist der selbständige Künstler oder Publizist in dem Zeitpunkt, in dem nach Satz 1 die Versicherungspflicht beginnen würde, arbeitsunfähig, beginnt die Versicherungspflicht an dem auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tage.

Nach § 20 Absatz 1 SGB XI hingegen sind versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung die versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Hiernach kommt es für den Eintritt der Versicherungspflicht darauf an, dass der selbständige Künstler oder Publizist versicherungspflichtiges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist.

Anders als der Beginn der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (vgl. § 8 KSVG) ist der Beginn der Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten nicht im Künstlersozialversicherungsgesetz geregelt. Für den Eintritt der Versicherungspflicht in der

sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 SGB XI ist aber der Beginn der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung maßgeblich.

Den Beginn der Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten regelt § 186 Absatz 3 KSVG wie folgt:

„(3) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht auf Grund der Feststellung der Künstlersozialkasse beginnt. Ist die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch eine unständige Beschäftigung (§179 Abs. 2) unterbrochen worden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage nach dem Ende der unständigen Beschäftigung. Kann nach § 9 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ein Versicherungsvertrag gekündigt werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem auf die Kündigung folgenden Monat, spätestens zwei Monate nach der Feststellung der Versicherungspflicht.“

Nach Auffassung der Verfasserin ist für den Eintritt der Versicherungspflicht auf die Regelung des § 20 Absatz 1 SGB XI abzustellen. Für die Auffassung der Verfasserin spricht, dass Sinn und Zweck der Regelung des § 9 Absatz 2 KSVG ist, ein außerordentliches Kündigungsrecht einzuräumen, um eine nicht erforderliche Doppelversicherung zu ersparen.⁶⁰ Erspart werden soll hier nach Auffassung der Verfasserin - ebenso wie im Falle des § 9 Absatz 1 KSVG - die doppelte Belastung mit Beiträgen bzw. Prämien. Dieser Zweck kann erreicht werden, wenn im Hinblick auf den Eintritt der Versicherungspflicht auf § 20 Absatz 1 SGB XI abgestellt wird. Denn die Beitragspflicht in der sozialen Pflegeversicherung tritt erst mit der Mitgliedschaft ein.

§ 9 Absatz 2 Satz 2 KSVG

Nach § 9 Absatz 2 Satz 2 KSVG gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Entsprechende Geltung bedeutet, dass die Regelung sinngemäß gilt. §

⁶⁰ BT-Drs. 9/26, S. 19.

9 Absatz 1 Satz 2 KSVG gilt im Falle des § 9 Absatz 2 Satz 2 KSVG also sinngemäß.

§ 9 Absatz 1 Satz 2 KSVG regelt:

Satz 1 gilt entsprechend für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen, wenn ein Künstler oder Publizist nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und der Angehörige dadurch in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wird.

Sinngemäß Geltung bedeutet hier nach Auffassung der Verfasserin, dass das Kündigungsrecht des § 9 Absatz 2 Satz 1 KSVG entsprechend für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen gilt⁶¹ und hierbei die Regelungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 KSVG sinngemäß auf den Fall des § 9 Absatz 2 Satz 2 KSVG anzuwenden sind.

Nach Auffassung der Verfasserin kann daher der Versicherungsnehmer den privaten Pflegeversicherungsvertrag eines Familienangehörigen des selbständigen Künstlers oder Publizisten, der bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert ist, wenn ein Künstler oder Publizist nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und der Angehörige dadurch in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird, mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen.

Kündigungsberechtigung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 KSVG

Der Versicherungsnehmer des privaten Pflegeversicherungsvertrages des Familienangehörigen des selbständigen Künstlers oder Publizisten, der bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert ist

Der Familienangehörige des selbständigen Künstlers oder Publizisten muss bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert sein. Dieser Familienangehörige muss gegen Pflegebedürftigkeit bei dem privaten Ver-

sicherungsunternehmen versichert sein. Der Versicherungsnehmer des privaten Pflegeversicherungsvertrages des Familienangehörigen des selbständigen Künstlers oder Publizisten muss diesen Versicherungsvertrag mit dem privaten Versicherungsunternehmen geschlossen haben.

Nach Auffassung der Verfasserin muss der private Pflegeversicherungsvertrag des Familienangehörigen vor Beginn der Pflegeversicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten nach dem KSVG abgeschlossen sein. Wird der Vertrag erst nach Beginn der Pflegeversicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten nach dem KSVG abgeschlossen, gelten nach Auffassung der Verfasserin ausschließlich die vereinbarten Kündigungsfristen. Auf den Beginn des Versicherungsschutzes kommt es nach Auffassung der Verfasserin nicht an.

Wenn ein Künstler oder Publizist nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird

Erforderlich ist, dass ein Künstler oder Publizist nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird. Nur in diesem Fall kann ein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers nach § 9 Absatz 2 Satz 2 KSVG überhaupt bestehen.

„Nach diesem Gesetz“ bedeutet nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Der selbständige Künstler oder Publizist muss nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz pflegeversicherungspflichtig werden. Pflegeversicherungspflichtig nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz wird derjenige selbständige Künstler oder Publizist, der die Voraussetzungen der §§ 1, 2 KSVG erfüllt (vgl. zu den Voraussetzungen den Aufsatz der Verfasserin: „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil I“ – ergänzt durch den Aufsatz „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil VII – Änderung des § 2 Satz 2 KSVG“) und nicht nach den §§ 3 oder 5 Absatz 2 KSVG (auch) in der sozialen Pflegeversicherung versicherungsfrei ist (vgl. hierzu die Aufsätze der Verfasserin „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil II – Ausnahmen von der Versicherungspflicht – hier: § 3 KSVG –“

⁶¹ Vgl. Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 9, Rn. 9.

und „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil IV – Ausnahmen von der Versicherungspflicht – hier: § 5 KSVG –,“).

Und

Kumulativ – also zusätzlich zu den soeben dargestellten Voraussetzungen – muss der Angehörige dadurch in der sozialen Pflegeversicherung versichert werden.

Der Angehörige dadurch in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird

Der Angehörige muss dadurch, dass der selbständige Künstler oder Publizist nach dem KSVG pflegeversicherungspflichtig wird, in der sozialen Pflegeversicherung versichert werden. Es muss sich um einen Angehörigen des selbständigen Künstlers oder Publizisten handeln. Der Angehörige muss in der sozialen Pflegeversicherung versichert werden. Außerdem ist Kausalität – also ein ursächlicher Zusammenhang – zwischen der pflegeversicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der sozialen Pflegeversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und der Versicherung des Angehörigen in der sozialen Pflegeversicherung erforderlich. Dies ist der Fall, wenn der Angehörige über die Familienversicherung mitversichert ist. Die Familienversicherung, aus der sich auch ergibt, welche Angehörigen über die Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung mitversichert sind, ist in § 25 SGB XI geregelt.

Ausübung des Kündigungsrechts des § 9 Absatz 2 Satz 2 KSVG

Kann den Versicherungsvertrag kündigen

Gekündigt werden kann der bestehende Vertrag gegen Pflegebedürftigkeit mit dem privaten Versicherungsunternehmen. Das Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer des privaten Pflegeversicherungsvertrages desjenigen Familienangehörigen des selbständigen Künstlers oder Publizisten, der die oben dargestellten Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 2 KSVG erfüllt, zu. Wie die Verwendung des Wortes „kann“ deutlich macht, kann der Versicherungsnehmer zwar

den bestehenden privaten Pflegeversicherungsvertrag kündigen – ihm steht das Rechts dazu zu -, er muss es aber nicht – also eine Pflicht dies zu tun, besteht nicht-.

Mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen

Der Versicherungsnehmer kann seinen privaten Pflegeversicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen. Das Gesetz sieht keine Kündigungsfrist vor und befristet das Kündigungsrecht auch nicht, so dass auch zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt werden kann, z. B. weil der kündigungsberechtigte Versicherungsnehmer erst die soziale Pflegeversicherung wirksam werden lassen will und dann erst den privaten Pflegeversicherungsvertrag kündigen möchte. Es handelt sich um ein außerordentliches Kündigungsrecht, dass unabhängig von den vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen ausgeübt werden kann. Nach Auffassung der Verfasserin kommt es auf den Eintritt der Versicherungspflicht des selbständigen Künstlers oder Publizisten an, da die Versicherungspflicht nur bei diesem Eintritt; der Familienangehörige wird lediglich nach § 25 SGB XI versichert. Daher kann der Versicherungsnehmer den privaten Pflegeversicherungsvertrag des Familienangehörigen des selbständigen Künstlers oder Publizisten mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht des selbständigen Künstlers oder Publizisten an kündigen. Es ist bereits dargestellt worden, dass nach Auffassung der Verfasserin für den Eintritt der Versicherungspflicht auf die Regelung des § 20 Absatz 1 SGB XI abzustellen ist. Für die Auffassung der Verfasserin spricht, dass Sinn und Zweck der Regelung des § 9 Absatz 2 KSVG ist, ein außerordentliches Kündigungsrecht einzuräumen, um eine nicht erforderliche Doppelversicherung zu ersparen.⁶² Erspart werden soll hier nach Auffassung der Verfasserin - ebenso wie im Falle des § 9 Absatz 1 KSVG - die doppelte Belastung mit Beiträgen bzw. Prämien. Dieser Zweck kann erreicht werden, wenn im Hinblick auf den Eintritt der Versicherungspflicht auf § 20 Absatz 1 SGB XI abgestellt wird. Denn die

⁶² BT-Drs. 9/26, S. 19.

Beitragspflicht in der sozialen Pflegeversicherung tritt erst mit der Mitgliedschaft ein.

Auch an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das Verhältnis des § 9 KSVG zum § 205 Absatz 2 VVG und hier insbesondere des § 9 Absatz 2 KSVG zum § 205 Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Satz 5 VVG noch ungeklärt ist.